

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Nußbaum e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Neulingen-Nußbaum. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch

- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung aller Aktivitäten zur Obstverschönerung;
- Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte usw.
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- durch Abhalten von Versammlungen mit Vorträgen
- Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen etc.
- durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und –gartenbauvereins, sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg.
- Durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisobst- und –gartenbauverband Enzkreis und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- An den Veranstaltungen teilzunehmen

Die Mitglieder sind verpflichtet

- Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln
- Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen pünktlich zu entrichten
- Für die Ziele des Kreis- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt da ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds beendet die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Verwaltung des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder öffentlicher Bekanntmachung (Amtsblatt der Gemeinde Neulingen) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zum Ausschluß eines Mitglieds von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszwecks, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von Rechnungsprüfern,

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung,
- die Beschlußfassung über Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen werden im Abstand von 2 Jahren durchgeführt, wobei abwechselnd jeweils 2 Vorstandsmitglieder gewählt werden, und zwar einmal 1. Vorsitzender und Schriftführer und bei der nächsten Wahl 2.

Vorsitzender und Kassier (rollierendes System).

§ 10 Die Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins besteht aus dem Vorstand und 5 weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer. Die Beisitzer werden wie der Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei im Abstand von zwei Jahren abwechselnd einmal zwei und einmal drei Beisitzer zu wählen sind. Die Verwaltung faßt ihre Beschlüsse in Verwaltungssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Verwaltung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung des Vereins sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer

zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts. Die Dauer der Amtszeit der gewählten Kassenprüfer beträgt 4 Jahre.

§ 13 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreisverbands und des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V., Stuttgart. Es ist erwünscht, daß der Vorsitzende des Kreisverbands, sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der alleinige Liquidator. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamts.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.1984 errichtet.

Die Vorstandschaft:

Vorsitzender:

Stellv. Vorsitz.:

Schriftführer:

Kassier:

Beisitzer:

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim, OZ 835 am 11. Juli 1984.

Pforzheim, den 11. Juli 1984 Amtsgericht Pforzheim Registergericht Rechtspfleger